

Inserate.

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland.

(Vergleiche Bundesblatt vom Jahr 1883, Band II, Seite 1033 u. ff.)

Zu III, Ziffer 5: Im Großfürstenthum Finnland ist die Gerichtssprache die schwedische. In den Ostseeprovinzen dürfen die an die Gerichte einzureichenden Schriftstücke nicht nur in russischer, sondern auch in deutscher Sprache und in der dem betreffenden Gerichtssprengel gesprochenen Lokalsprache (esthnisch oder lettisch) abgefaßt werden.

Zu III, Ziffer 6: In Finnland können nach der derzeitigen Lage der dortigen Gesetzgebung Urtheile ausländischer und selbst russischer Gerichte überhaupt nicht zur Vollstreckung gebracht werden. In den Ostseeprovinzen findet die Vollstreckung ausländischer Urtheile nur auf Grund besonderer völkerrechtlicher Verträge — wie solche zwischen der Schweiz und Rußland nicht bestehen — oder im Falle vollständiger thatsächlicher Gegenseitigkeit statt.



Anzeige.



Der eidgenössische Staatskalender für 1883/1884, mit dem Militäretat, 17³/₈ Bogen stark, ist nunmehr erschienen und kann à 1 Fr. beim Sekretariat der Drucksachen der Bundeskanzlei broschirt bezogen werden.

Bern, den 23. Juni 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die egyptische Regierung hat nunmehr ein Dekret veröffentlicht, welches die Modalitäten festsetzt, unter welchen die Auszahlung derjenigen von der internationalen Entschädigungskommission zugewilligten Entschädigungssummen erfolgen soll, welche den Betrag von Fr. 5200 nicht übersteigen.

Hienach wird die Auszahlung durch Vermittlung der anglo-egyptischen Bank zu Alexandrien bewirkt.

Die Reklamanten haben auf den ihnen von der Entschädigungskommission zugesandten Benachrichtigungsschreiben (lettres d'avis) zu quittiren und diese ihre Quittungen in beglaubigter Form in den Bureaux der Bank zu präsentiren, woselbst Delegirte der egyptischen Regierung die erforderlichen Verifikationen vornehmen werden. Die Prüfung wird sich unter Anderm darauf erstrecken, ob die betreffenden Forderungen ganz oder theilweise cedirt, beziehungsweise mit Beschlag belegt worden sind, sowie eventuell auf die Legalität der hierüber vorgelegten Dokumente.

Nach erfolgter Verifikation werden die Regierungsdelegirten diejenigen Reklamanten, deren Papiere in Ordnung befunden worden sind, durch Anschlag an der Börse von Alexandrien und an den Thüren des Bankgebäudes zur Empfangnahme der ihnen zustehenden Zahlungen auffordern lassen.

In dieser Beziehung bringen wir den Interessenten in Erinnerung, daß das Komite der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Alexandrien (Adresse: Herr A. Hartmann in Alexandrien, Egypten) den hiesseitigen Angehörigen seine Vermittlung angeboten hat.

Bern, den 22. Juni 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Einfuhr von Schafen nach Bayern.

Das königlich bayerische Staatsministerium des Innern hat unterm 17. laufenden Monats eine Bekanntmachung erlassen, der zufolge die Einfuhr von Schafen aus der Schweiz nach Bayern vom 1. Juli bis zum 1. November 1883 nur über die Eintrittsstation Lindau und nach vorgängiger Feststellung der Gesundheit der einzuführenden Thiere durch den Kontrolthierarzt in Lindau stattfinden darf.

Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes sind von dem Einführenden zu tragen.

Bern, den 27. Juni 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Landwirthschaft.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die im Laufe des Jahres 1883 auf den Waffenplätzen Luziensteig und Altdorf abzuhaltenden Militärkurse werden hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ versehen, bis **15. Juli nächsthin** dem eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, die Brodration zu 750 Gramm, die Fleischration zu 320 Gramm zu bestimmen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Büreaux der Kantons-Kriegskommissariate in Chur und Altdorf und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 27. Juni 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Georg Barandun in Chur, gewesener Unteragent der Auswanderungsfirma A. Zwiichenbart in Basel, ist nunmehr in gleicher Eigenschaft von der Agentur Joh. Baumgartner in Basel angestellt.

Martin Caflisch in Trins (Bundesblatt 1881, III, 615) hat als Unteragent der Auswanderungsagentur Joh. Baumgartner in Basel zu fungiren aufgehört.

Bern, den 29. Juni 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es haben als Auswanderungs-Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *Louis Kaiser in Basel*:

Hr. Robert Torgler in Oberegg (Appenzel I.-Rh.) (Bundesblatt 1883, I, 391).

„ J. Wälti-Henriod in Neuenburg (Bundesblatt 1883, I, 391).

Von der Firma *M. Goldsmith in Basel*:

Hr. Joh. Heinr. Oetiker in Bülach (Zürich) (Bundesblatt 1883, I, 1).

Bern, den 22. Juni 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines *Oberinstruktors* der Kavallerie wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1878.

Anmeldungen sind bis spätestens den 15. Juli nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 20. Juni 1883.

Schweizerisches Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Es haben als Auswanderungs-Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *Wirth-Herzog in Aarau*:

- Hr. Wilhelm Hermann Bein in Bern (Bundesblatt 1881, Bd. IV, S. 1029).
 „ Hermann Stahel in Wülflingen (Zürich) (Bundesblatt 1882, Bd. IV, S. 246).

Von der Firm *Otto Stoer in Basel*:

- Hr. Joseph Stöcklin in Bättwyl (Solothurn) (Bundesblatt 1882, Bd. III, S. 248).
 „ Anton Schnyder in Luzern (Bundesblatt 1881, Bd. IV, S. 31).
 Bern, den 15. Juni 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft theilt mit, daß die dortige Regierung unterm 6. dtes folgenden Beschluß gefaßt habe:

„Als Publikationstag für die im Amtsblatt zur Veröffentlichung gelangenden Erlasse, Anzeigen und Bekanntmachungen aller Art wird nicht mehr der Sonntag, sondern der Donnerstag, d. h. der Tag der Amtsblattausgabe, angesehen und es sind demgemäß die bezüglichlichen Fristen anzusetzen und zu berechnen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle.“

Das unterzeichnete Departement gibt von dieser Mittheilung den schweizerischen Civilstandsbeamten andurch mit dem Bemerken Kenntniß, daß die Notiz auf Seite 308 des Handbuchs für die Civilstandsbeamten, betreffend Verkündigung der Eheversprechen im Kanton Basel-Landschaft, demgemäß zu berichtigen ist.

Bern, den 12. Juni 1883.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Nachdem Präsident und Vicepräsident des leitenden Ausschusses für die eidg. Medizinalprüfungen zurückgetreten sind, bringen wir andurch zur Kenntniß der Interessenten, daß wir ad interim den Herrn Sanitätsrath L. Meyer, Mitglied des leitenden Ausschusses in Zürich, mit der Führung des Präsidiums betraut haben.

Bern, den 13. Juni 1883.

Eidg. Departement des Innern.

Bau-Ausschreibung.

Die Arbeiten zu einem Löscheräthschaften-Magazin auf der eidg. Allmend in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Plan, Voranschlag und Bedingnißheft sind im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 8. Juli nächsthin franko und mit Aufschrift: „Angebot für das Löscheräthschaften-Magazin in Thun“ versehen, einzureichen.

Bern, den 29. Juni 1883.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Publikation.

Zufolge einer Verordnung des Staatsministeriums des Innern des Königreichs Bayern, d. d. 18. Mai 1883, ist die Einfuhr von Rindvieh aus Italien nach Bayern nur gestattet, wenn durch amtliches Zeugniß der mindestens 30tägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem seuchenfreien Orte Italiens oder der Schweiz nachgewiesen wird.

Bern, den 5. Juni 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.

Auf vielfache Anfragen theilen wir mit, daß das

schweizerische Rationenbuch

dessen Firmenregister — nunmehr gegen 30,000 Adressen umfassend — hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit den Publikationen im schweizerischen Handelsamtsblatt vom Redaktor dieses Blattes mit spezieller Ermächtigung des eidgenössischen Handelsdepartements verifizirt und kontrolirt wird,

Mitte Juli

zu erscheinen beginnen wird, nachdem die gesetzlichen Eintragungen in die kantonalen Handelsregister im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht worden sind.

Eine vorherige Ausgabe wäre unvollständig und daher zwecklos. — Wir machen auch speziell darauf aufmerksam, daß das **schweizerische Rationenbuch** nicht nur ein Register zum schweiz. Handelsamtsblatt bildet, wie dies neulich von einem ähnlichen Werk als empfehlendes Moment hervorgehoben wurde, was — da zum Handelsamtsblatt so wie so ein alphabetisches Register den Abonnenten zugestellt wird — nebensächlich ist, sondern in seiner ganzen Anlage (der erste Theil umfaßt: Firma, Inhaber, Commanditäre, mit Angabe der Commanditeträge, Sitz der Firma, Natur des Geschäftes, Seite des Handelsamtsblattes; der zweite Theil enthält das alphabetische Verzeichniß nach Berufsarten geordnet) den Bedürfnissen der Behörden und der Geschäftswelt entsprechen wird.

Die Verleger des schweizerischen Rationenbuch:

B. F. Haller und Stämpfli'sche Buchdruckerei
in Bern.

Schweizerische Centralbahn.

Im **internen** Verkehr der Aargauischen Südbahn und der Linie Wohlen-Bremgarten erfolgt mit sofortiger Gültigkeit die Taxirung der Waarensendungen, welche gemäß den Bestimmungen des Reglements vom 15. Juli 1876 als Gepäck zur Gepäcktaxe abgefertigt werden, auf Grund eines Minimalgewichtes von 5 Kilogr., während bis anhin die Taxe im Minimum für 25 Kilogr. berechnet wurde. Die Minimaltaxe beträgt wie bisher im internen Verkehr der Aargauischen Südbahn 25 Cts., im internen Verkehr der Linie Wohlen-Bremgarten 40 Cts. pro Sendung.

Basel, den 26. Juni 1883.

Das Directorium.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Der Gütertarif für den Verkehr zwischen Altmünsterol transit und Delle transit einerseits und Basel loco und transit anderseits, vom 15. August 1882, wird hiemit auf den 30. September d. J. gekündet.

Mit dem 1. Oktober wird für den genannten Verkehr ein neuer Tarif in Kraft treten, welcher rechtzeitig auf den Stationen Basel und Delle, beziehungsweise Pruntrut aufgelegt wird und daselbst bezogen werden kann.

Bern, den 27. Juni 1883.

Die Direction.

Schweizerische Nordostbahn.

Zum Tarif vom 1. Juni 1882 für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck im Verkehr zwischen der Schweiz und Italien via Gotthard tritt mit 1. Juli d. J. ein IV. Nachtrag, enthaltend Ergänzungen für den Verkehr via Chiasso und via Pino, in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 1883.

Mit 30. September d. J. treten die nachgenannten Gütertarife außer Kraft.

1. Tarif für den internen Güterverkehr der Schweiz. Nordostbahn, einschließlich der Linie Zürich-Zug Luzern, vom 1. September 1882.
2. Tarif für den Güterverkehr der Stationen der Linie Effretikon-Hinweil unter sich und mit den Stationen der Nordostbahn, vom 1. September 1882.
3. Tarif für den Güterverkehr der Stationen der Bötzbahn unter sich und mit den Stationen der Nordostbahn, einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil, vom 1. Oktober 1882.
4. Tarif für den Güterverkehr der Station Basel, Centralbahnhof, mit den Stationen der Bötzbahn, der Nordostbahn, der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln und der Vereinigten Schweizerbahnen, vom 1. Oktober 1882.

Auf den 1. Oktober werden für die bezeichneten Verkehre neue Tarife zur Einführung gelangen, deren Erscheinen besonders publizirt werden wird.

Zürich, den 26. Juni 1883.

Mit 30. Sept. 1883 verlieren die Gütertarife zwischen Basel Bad. Bahn, ferner zwischen Waldshut und der Ostschweiz vom 1. Oktober 1882 ihre Gültigkeit und werden durch entsprechende neue Tarife ersetzt. Die Ausgabe der letztern wird später besonders bekannt gegeben werden.

Zürich, den 26. Juni 1883.

Mit 25. Juni dieses Jahres treten für Ziegel- und Backsteintransporte in Wagenladungen von 10,000 Klgr. nachfolgende ermäßigte Taxen in Kraft:

	pro 100 Klgr.
Zürich-Fribourg	89 Cts.
„ -Romont	97 „
„ -Bulle	143 „

Zürich, den 23. Juni 1883.

Die Direction.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Kondukteur für den Postkreis Neuenburg. Anmeldung bis zum 13. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Erstfelden (Uri). Anmeldung bis zum 13. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 3) Telegraphist in Bern. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 11. Juli 1883 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
-

- | | | |
|--|---|--|
| 1) Posthalter und Briefträger in Zollbrück (Bern). | } | Anmeldung bis zum 6. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 2) Postablagehalter in Oberburg (Bern). | } | |
| 3) Postablagehalter und Briefträger in Eiken (Aargau). Anmeldung bis zum 6. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Aarau. | | |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Wigoltingen (Thurgau). Anmeldung bis zum 6. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | | |
| 5) Briefträger in Kriens (Luzern). Mit der Verpflichtung zur Haltung eines Gehülfen auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit. Anmeldung bis zum 6. Juli 1883 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1883
Date	
Data	
Seite	231-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.